9/SN-244/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

BUNDESMINISTERIUM FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

Z1. 1055.357/1-I.2/89

WIEN, am 24. Oktober 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen

(Geschworenen- und Schöffengesetz Rentill GESETZENT

Begutachtungsverfahren

Beilagen

An das

6. NOV. 1989

Präsidium des Nationalrates

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) zu übermitteln.

> Für den Bundesminister: WINKLER m.p.

www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 24. Oktober 1989

DVR: 0000060

Z1. 1055.357/1-I.2/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG); Begutachtungsverfahren

Zu do. Z1. 622.001/32-II 3/89 vom
12. September 1989

An das

Bundesministerium für Justiz

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz - GSchG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist die Neufassung als zeitgemäße Anpassung begrüßenswert. Die Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) erscheinen vom ha. Standpunkt jedoch ergänzungsbedürftig. Nach Auffassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wäre es notwendig, auch Bedienstete des ho. Ressorts in die Gruppe der nicht zu berufenden Personen aufzunehmen (§ 3). Bedienstete des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind in der Regel etwa zwei Drittel ihrer Lebensdienstzeit an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland tätig und können aus diesem Grund ein Amt als Geschworener oder Schöffe nicht wahrnehmen. Eine Antragsstellung der betroffenen Bediensteten gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfs in jedem Anlaßfall erschiene zwar möglich, aber wegen der - gesamthaft gesehen - häufigen Fluktuationen zwischen einer Dienstverrichtung der ha. Bediensteten im Ausland und einer solchen im Inland in hohem Maße unpraktikabel.

Des weiteren gibt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu bedenken, daß auch die Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit gewissen Angelegenheiten befaßt sind, die in einem Naheverhältnis zur Rechtspflege stehen (etwa im Bereich des internationalen Rechtshilfeverkehrs).

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen wird daher vorgeschlagen, in § 3 Ziffer 5 die Wortgruppe "Bundesministerien für Inneres und für Justiz" durch die Wortgruppe "Bundesministerien für Inneres, für Justiz und für <u>auswärtige</u> Angelegenheiten" zu ersetzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister: WINKLER m.p.

F.d.R.d/A.: MULLICA